

# Senfsaatpulver gegen Pilze (Fungizid)

---

Grundstoff gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009\*

## Genauere Bezeichnungen des Grundstoffs:

Senfsaatpulver aus *Sinapis alba* (*Brassica alba*), *Brassica juncea* und *Brassica nigra*, also Weißer, Brauner und Schwarzer Senf.

Lebensmittelqualität

## Herkömmliche Verwendungen

Nahrungsmittel,

## Zubereitung (analog der von der EU genehmigten Rezeptur)

1,5 kg Senfpulver werden mit 4,5 l Wasser vermengt. Diese Dispersion kann für 100 kg Saatgut verwendet werden.

## Wirkung

Senf und Senföle spielen eine wichtige Rolle bei der Bodengesundung durch Gründüngung mit Senfpflanzen. Bekannterweise sind Senföle gegen Pilze, Bakterien, Nematoden und andere Tiere wirksam.

## Genehmigte Anwendungen

Die EU definiert sehr genau, welche Pflanzen wo, wann und gegen was behandelt werden dürfen. Das heißt, dass dieser Grundstoff nicht an anderen als den genannten Pflanzen und Krankheiten angewendet werden darf. Auch die Häufigkeit der Anwendung und der Anwendungsbereich (Freiland-, Gewächshaus- oder „Indoor“-Anwendung) sind klar definiert und müssen beachtet werden.

## Saatgutbeizung

### Landwirtschaft

#### Pilze wie Steinbrand (*Tilletia caries*, *Tilletia foetida*)

- Getreidesaatgut (Weich- und Hartweizen, Dinkel)
- Sommer bis Herbst, eine Anwendung pro Jahr, keine Wartezeit
- Freilandanwendung

*Diese Datenblätter wurden von uns aus dem Englischen übersetzt. Für die Richtigkeit können wir leider keine Gewähr leisten. Jede Haftung liegt beim Anwender. Weitere Informationen zum ökologischen Pflanzenschutz: [www.bio-quev.com](http://www.bio-quev.com), [office@bio-quev.com](mailto:office@bio-quev.com)*

## Originaldaten der EU Pflanzenschutzmittel-Datenbank (EU pesticide database)

<http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/public/?event=activesubstance.ViewReview&id=1169> (in englischer Sprache)

### **\*) Kurzinformation Grundstoffe**

*In Artikel 23 der EU-Verordnung 1107/2009 sind die Grundstoffe definiert. Es sind selbstherstellbare Pflanzenschutzmittel aus Substanzen, die beispielsweise Nahrungs- oder Futtermittel sind oder generell als unbedenklich gelten. Grundvoraussetzung für eine Genehmigung eines Grundstoffs ist neben der Unbedenklichkeit für Mensch und Natur, die Wirkung als Pflanzenschutzmittel, wobei es aber nicht bereits als Pflanzenschutzmittel zugelassen sein darf. So ist beispielsweise Rapsöl schon ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel und kann deshalb kein genehmigter Grundstoff mehr werden.*

*Der Vorteil der Grundstoffe ist natürlich der unschlagbar günstige Preis, denn diese Substanzen müssen keine teuren Zulassungsverfahren durchlaufen und sind in der Regel im Lebensmittelhandel, Drogerien oder Apotheken erhältlich.*

*Für Profis: Grundstoffe sind prinzipiell im ökologischen Landbau einsetzbar und genehmigt, sofern sie Lebensmittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sind (siehe Verordnung EG 834/2007 ("EU-Ökoverordnung") sowie die entsprechende Durchführungsverordnung EU Nr. 2016/673). Ebenso sind andere Stoffe, wie z.B. der Grundstoff Löschkalk, biotauglich. Im Zweifel fragen Sie bitte Ihre beratende Stelle.*